

Merkblatt für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis

Wer in der Bundesrepublik Deutschland die Heilkunde ausüben möchte und keine ärztliche Approbation besitzt, benötigt hierfür eine Erlaubnis.

Unter dem Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt prinzipiell jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (Definition nach § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes).

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004
- Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (BGBl III 2122-2) in der jeweils gültigen Fassung
- 1. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (BGBl III 2122-2-1) in der jeweils gültigen Fassung
- Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung– (Gesundheitswesenkostenverordnung-GesKostVO M-V) vom 26.04.2016 GS MV Gl. Nr. 2013–1-150

Die Kenntnisüberprüfung für den Heilpraktiker/die Heilpraktikerin kann an folgenden Gesundheitsämtern erfolgen. Die Einzugsgebiete sind verbindlich festgelegt.

Gesundheitsamt

Einzugsgebiete

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Stralsunder Straße 5/6
17489 Greifswald
SB Frau Pietsch
Telefon 03834 87602405
E-Mail Bianca.Pietsch@kreis-vg.de

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hansestadt Rostock
Paulstraße 22
18055 Rostock
SB Frau Schmidt
Telefon 0381 3815363
E-Mail
Sabine.Schmidt.A53@rostock.de

Hansestadt Rostock
Landkreis Nordwestmecklenburg
Landeshauptstadt Schwerin
Landkreis Rostock

Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
SB Frau Kuphal
Telefon 03831 3572303
E-Mail Verena.Kuphal@lk-vr.de

Landkreis Vorpommern-Rügen

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz
SB Frau Seidler
Telefon 0395 570873120
[E-Mail petra.seidler@lk-seenplatte.de](mailto:petra.seidler@lk-seenplatte.de)

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Landkreis Ludwigslust-Parchim
südlicher Teil Nordwestmecklenburg
unterhalb von Schwerin

VORAUSSETZUNGEN

Für die Kenntnisüberprüfung müssen Sie:

- Ihren Hauptwohnsitz im Land Mecklenburg-Vorpommern haben,
- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- die deutsche Sprache hinreichend beherrschen,
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben und
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen.

ANTRAGSSTELLUNG

Für die Kenntnisüberprüfung stellen Sie einen **formlosen Antrag** bei dem Obengenannten für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt.

Folgende Unterlagen müssen 6 Wochen vor Kenntnisüberprüfung vollständig vorliegen, damit eine Teilnahme erfolgen kann:

- tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
- polizeiliches Führungszeugnis (zur Kenntnisüberprüfung nicht älter als 3 Monate),
- ärztliches Attest mit der Bestätigung über die körperliche und geistige Gesundheit und über Drogen- und Suchtfreiheit (zur Kenntnisüberprüfung nicht älter als 3 Monate),
- Kopie des Bundespersonalausweises,
- Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes,
- schriftliche Erklärung, dass kein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist,
- Kopien der Schul- und Berufsabschlüsse,
- Erklärung über erstmalige Aufnahme der Heilpraktikertätigkeit und Angabe, ob und ggf. bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt haben.

ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN

Nach Eingang des Antrages werden die Unterlagen sowie die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes geprüft.

Danach erhalten Sie eine Einladung zum nächstmöglichen Termin. **Die Einladung und der Gebührenbescheid** werden vom zuständigen Gesundheitsamt, spätestens vier Wochen vor der Kenntnisüberprüfung, versendet.

Am Tag der Kenntnisüberprüfung ist ein gültiger Personalausweis bzw. Reisepass vorzulegen.

DURCHFÜHRUNG DER KENNTNISÜBERPRÜFUNG

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlich-praktischen durchgeführt.

Der **schriftliche Teil der Überprüfung** besteht aus 60 Fragen im Antwort–Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Wenn Sie mindestens 45 Fragen (75 %) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlich-praktischen Teil zugelassen.

Der zweite Teil ist die **mündliche Prüfung**. Diese soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Prüfling wird einzeln überprüft. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus dem Amtsarzt/der Amtsärztin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin (Heilpraktiker/-in).

Inhalt der Überprüfung

- Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtliche Grenzen der Ausübung der Heilkunde ohne Approbation als Arzt,
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden des Heilpraktikers,
- Kenntnisse über Anatomie, Physiologie, Pathologie (einschließlich Komplikationen, Differentialdiagnosen, Prävention, Therapie und Rehabilitation) von Organen, Organsystemen und des Bewegungsapparates einschließlich Stoffwechselkrankheiten, degenerative Erkrankungen, dermatologische Krankheiten, Infektionskrankheiten, bösartige Neubildungen und neurologische-, psychosomatische- und psychische Erkrankungen, Störungen der Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern
- Technik der Anamneseerhebung, Methoden der unmittelbaren Krankheitsuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,
- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation,
- Injektions- und Punktionstechniken.
- Erkennen von Warnhinweisen, bei denen ein Arztbesuch erforderlich ist:
 - Traumata,
 - Tumorerkrankungen und Entzündungen,
 - Infektionserkrankungen,
 - Hauterkrankungen,
 - Gefäßverschlüssen,
 - Symptome aus dem psychosomatisch-neurologisch-psychiatrischen Bereich,
 - anhaltende, zunehmende oder rezidivierende Beschwerden unter Therapie und
 - längerfristige Arbeitsunfähigkeit.
- Kenntnisse über Wirkungen und Nebenwirkungen von Medikamenten
- Befundinterpretation aus dem medizinisch-technischen Bereich (z. B. Labor, bildgebende Verfahren, Funktionsdiagnostik)

ERGEBNISMITTEILUNG

schriftliche Kenntnisüberprüfung

Wurden bei der schriftlichen Überprüfung mindestens 45 der insgesamt 60 vorgelegten Fragen zutreffend beantwortet, erfolgt die Zulassung zur mündlichen Kenntnisüberprüfung.

mündliche Kenntnisüberprüfung

Nach Bestehen der mündlichen Überprüfung erhält der Prüfling den Erlaubnisbescheid.

Wurde die Überprüfung **nicht bestanden**, so erhält der Prüfling nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

URKUNDE

Nach bestandener Überprüfung wird die Urkunde ausgestellt.

BERUFSBEZEICHNUNG

Der Inhaber/die Inhaberin einer uneingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz führt die Bezeichnung:

„**Heilpraktiker/Heilpraktikerin**“.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Für das Prüfungsverfahren zur Erteilung der Urkunde zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde wird nach der Gesundheitswesenkostenverordnung gem. Tarifstelle 5.6 – Entscheidung über die Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes folgende Verwaltungsgebühr erhoben:

b) Kenntnisüberprüfung (schriftlich und mündlich)	500,00 EUR
--	-------------------

Bei Terminabsage oder Nichterscheinen wird eine Verwaltungsgebühr von 185,00 EUR einbehalten.